

Journées d'étude des 10 et 11 septembre 2026 à Berne
« Protéger et assister dans un contexte d'aide contrainte »

Atelier 11

Prise de décision accompagnée – aujourd'hui et demain

Daniel Rosch, Prof. HES, Dr iur. / assistant social dipl. HES / conseiller et thérapeute familial systémique (DGSF) / thérapeute systémique pour enfants et adolescents (hsi) / MAS Nonprofit-Management / Haute école spécialisée de Lucerne – Travail social

La prise de décision accompagnée se présente différemment selon qu'elle s'adresse aux curatrices et curateurs ou aux APEA. En outre, selon la capacité de discernement de la personne, l'autodétermination peut être distinguée en autodétermination directe et indirecte.

Dans le contexte d'une curatelle entraînant une privation de l'exercice des droits civils, un exemple concret – l'achat d'une voiture de luxe – permettra d'examiner à quoi peut ressembler une telle prise de décision. Il s'agira notamment de déterminer si la curatrice ou le curateur, respectivement l'APEA, devrait autoriser l'achat par une personne sous curatelle capable de discernement, malgré la privation de l'exercice des droits civils. Dans ce contexte, la volonté de la personne concernée, mais aussi les valeurs et convictions des professionnel-le-s, revêtent une importance particulière. Il convient toutefois de préciser que cette volonté ne doit pas être assimilée aux souhaits ou aux déclarations de la personne concernée, car il faut tenir compte de sa situation de vulnérabilité ou de son incapacité de discernement. En plénière, cet exemple servira de base à une discussion sur la manière de déterminer cette volonté et sur les modèles susceptibles d'être utiles à cette fin.

Pour conclure, il s'agira d'examiner dans quelle mesure les dispositions relatives à la prise de décision accompagnée doivent être révisées, puis de présenter une proposition concrète et d'en discuter avec les participantes et participants.

*Les présentations et d'autres documents des journées
seront disponibles sur www.copma.ch/colloque26*

1

Unterstützende Entscheidungsfindung

Diagramm zur Unterstützenden Entscheidungsfindung:

```
graph TD; A[Direkte Selbstbestimmung] --- B[Supported Decision-Making]; A --- C[Grenze Urteils(un)fähigkeit]; A --- D[Substitute Decision-Making]; B --- E[←]; C --- E; D --- E; E --- F[→];
```

Ebene Mandatsführung (unterstützende Entscheidungsfindung i.e.S.):

- Innen- / Aussenverhältnis: (Urteils-)Befähigung, Hilfe zur Selbsthilfe, Personen-/Willenszentrierung, Teilhabe, Schwächezustandkompensierung etc.
- Massgeschneiderte Mandatsführung

Ebene KESB/Abklärung (unterstützende Entscheidungsfindung i.w.S.):

- Massgeschneiderte Massnahme zur Teilhabe an der Gesellschaft und Sicherstellung von Persönlichkeitsrechten sowie Grundrechtsausübung (→ Sozialdiagnostik, Subsidiarität, Verhältnismässigkeit)
- Ziel: Anordnung von Hilfen zur Ermöglichung von unterstützender Entscheidungsfindung i.e.S.

Quelle: Rosch, Gutachten EBGB Teil 2, S. 45, 56 f., auf: [https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/oR7YJ9iFXilQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenenschutzrecht%20\(Teil%20II\).pdf](https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/oR7YJ9iFXilQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenenschutzrecht%20(Teil%20II).pdf)

Seite 2

2

Fallbeispiel aus der Praxis

Behördlicher Beschluss:

- Entzug Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB) in «Bezug auf den Abschluss von schriftlichen Verträgen und Verträgen, die über Alltagsgeschäfte hinausgehen».
- Ansonsten: Art 394/395 ZGB in Bezug auf die Finanzen und Administration, Art. 393 ZGB in Bezug auf das Wohnen.

Schwächezustand: geistige Behinderung

Jonathan ist ca. 30 Jahre alt, hat eine IV-Rente (100%), arbeitet auf dem zweiten Arbeitsmarkt als Kurierfahrer und Lagermitarbeiter. Gehalt: ca. CHF 5'500.--; Vermögen ca. CHF 20'000.--. Er wohnt selbständig und möchte keine Beistandschaft mehr. Jonathan hat einen Leasingvertrag für einen gebrauchten Ford Mustang abgeschlossen, im Wissen darum, dass der Beistand nicht damit einverstanden wäre. Laufzeit: 61 Monate mit Raten von CHF 830.--/Monat (Leasingvertrag bei der XY-Bank). Wert des Autos ca. CHF 60'000.--. Der Ford Mustang ist ein Kindheitstraum von Jonathan und er hat immer wieder davon gesprochen, dass er einmal einen kaufen möchte. Mit Verzicht auf Ferien und Verwendung von Rücklagen wären die Leasingraten gemäss Budget knapp tragbar, soweit die Einnahmen gleich bleiben. Jonathan hat eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen und das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt eingelöst.

Fragestellungen: Was würden Sie als Beistandsperson aufgrund welcher Überlegungen tun bzw. was würden Sie als Abklärende oder Behördenmitglieder im Rahmen von Art. 400 Abs. 3 ZGB einer Beistandsperson raten oder wie im Rahmen von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB entscheiden?

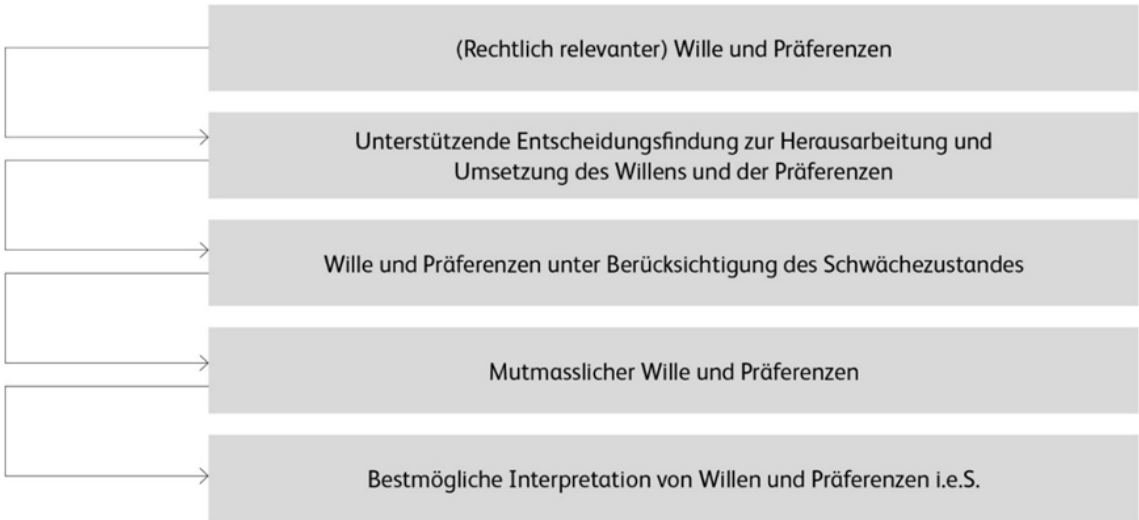
HSLU 11. September 2026

Seite 3

Wie gehen Sie methodisch mit der Situation um, im Zeitpunkt als Jonathan Sie mit dem «Kauf» konfrontiert?

3

Kaskade des Willens



HSLU

Seite 4

Quelle: Rosch, ZKE 2024, S. 231

4

Modell «Support-U» auf der Basis von Ina Pick: Grad des prozessualen Vorstrukturierens beim Entscheiden

Prozessuales Vorstrukturieren	Informationen/Wissen/ Alternativen einbringen	Bewertungskriterien sammeln und gewichten	Auswahl aus Alternativen treffen
Vorstrukturierung	schwach --->	---> --->	stark

Je mehr Handlungsschritte vom medizinischen Fachpersonal übernommen werden, desto stärker ist die prozessuale Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden



5

Grad der inhaltlichen Vorstrukturierung beim Entscheiden

Entscheidungsinhalte	Zuhören, Fragen/Aufforderungen <i>ohne inhaltliche Vorgaben</i> , Metakommunikative Orientierung (fokussierte Inhalte der betroffenen Person)	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Entscheidung, Nennen/Zusammenfassen von Inhalten der betroffenen Person	Einbringen von (noch nicht genannten) Inhalten durch das medizinische Fachpersonal, Benennen fehlender Inhalte (fokussiert Inhalte der befragenden Person)
Vorstrukturierung	schwach --->	---> --->	stark

Je mehr Entscheidungsinhalte vom medizinischen Fachpersonal eingebracht werden und je mehr diese von diesem als gegeben (in Aussageform) für die betroffene Person formuliert werden, desto stärker ist die inhaltliche Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden



6

Entscheidungsinhalte einbringen				
(prozessuale) Handlungsschritte beim Entscheiden		Zuhören, Fragen/ Aufforderungen <i>ohne inhaltliche Vorgaben,</i> --> Metakommunikative Orientierung	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Entscheidung, Nennen/ Zusammenfassen von Inhalten der betroffenen Person	Einbringen von (noch nicht genannten) Inhalten durch das medizinische Fachpersonal, Benennen fehlender Inhalte (fokussiert Inhalte der befragenden Person)
	Informationen /Wissen/ Alternativen als Thema einbringen	1) Wir müssen uns überlegen, wie wir mit Ihrem grauen Star umgehen wollen. Welche Informationen haben Sie schon dazu?	2) Wie Sie gesagt haben, gibt es eine Operation. Diese hat auch zur Folge, dass Sie eine Zeitlang auf Unterstützung angewiesen sind. Was würden Sie benötigen, damit Sie diese Zeit gut meistern?	3) Nach der Operation müssten Sie regelmässig auch Augentropfen nehmen. Sie haben ja bereits Spitex zuhause.
	Bewertungskriterien sammeln und gewichten (als Thema)	4) Was wäre für Sie wichtig für die Nachbetreuung im Anschluss an die Operation?	5) Haben Sie sich schon einmal überlegt, unterschiedliche Unterstützungs- möglichkeiten zu vergleichen?	6) Ich fände es wichtig, dass Sie regelmässig, eine möglichst professionelle Unterstützung hätten. Da kommen wohl Angehörige eher nicht in Frage. Wie sehen Sie das?
	Auswahl aus Alternativen treffen (als Thema)	7) Sie müssten jetzt entscheiden, welche Nachbetreuung Sie haben möchten. Es gäbe Spitex, private Spitex...	8) Was würden Sie denn von der örtlichen Spitex halten? Möchten Sie diese gerne annehmen?	9) Ich würde gerne Frau C. von der Spitex vorschlagen. Wir arbeiten mit ihr schon lange gut zusammen. Einverstanden?

7

Entscheidungsinhalte einbringen				
Handlungsschritte beim Entscheiden		keine inhaltlichen Vorgaben, Meta- kommunikative Orientierung	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Ent- scheidung, Nennen/ Zusammenfassen von Inhalten der betr. Person	Einbringen von (noch nicht genann- ten) Inhalten, Benennen fehlender Inhalte
	Informationen/ Wissen/Alternativen einbringen	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit
	Bewertungskriterien sammeln und ge- wichten	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit
	Auswahl aus Alter- nativen treffen	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit	• Willensbildungs- fähigkeit • Willensumset- zungsfähigkeit

8

Notwendigkeit einer Revision

- Keine vorhandene Justierung zwischen objektivierten Wohlsüberlegungen und Willenszentrierung
- Willenszentrierung rechtlich über Behindertenrechtskonvention geboten, aber z.B. VBVV vertritt weitgehend Wohlgedanken
- Revision würde Unsicherheit in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung beseitigen
- Klarstellung würde Praxis der Mandatsführung und der KESB, aber auch der Gerichte einen einheitlichen Rahmen geben.

Vorschlag für eine Revision: Handlungsfähigkeitsrecht

Art. 18 nZGB: Unterstützung zur Handlungsfähigkeit und Aufsicht

¹ Personen, die Unterstützung zur Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit benötigen, haben Anspruch auf unterstützende Entscheidungsfindung. Sie können diese auch ablehnen.

² Bei urteilsunfähigen Personen ist auf den mutmasslichen aktuellen Willen und die bestmögliche Interpretation ihres Verhaltens abzustellen.

³ Die jeweilig zuständige Behörde bzw. das jeweilig zuständige Amt oder Gericht gewährleistet, dass der Wille und die Präferenzen namentlich von Personen mit Behinderungen geachtet werden, und verhindert im Rahmen ihrer Aufsicht missbräuchliche Einflussnahme, Interessenkonflikte und unverhältnismässige Massnahmen.

Art. 19 nZGB: Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Ist keine Unterstützung zur Handlungsfähigkeit möglich, kann einzig nach den Voraussetzungen des Erwachsenenschutzes die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.

Vorschlag für eine Revision ESR: allgemeine Bestimmungen I

Art. 388 nZGB: Zweck

¹ Die behördlichen Unterstützungsmassnahmen des Erwachsenenschutzes **sichern die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte von hilfsbedürftigen Personen.**

² Sie ermöglichen und fördern Teilhabe und Selbstbestimmung weitestmöglich.

Art. 389 nZGB: Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Unterstützungsmassnahme an, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
- **die Unterstützung mit unterstützender Entscheidungsfindung nach Art. 18 ZGB nicht ausreichend erscheint,**
- keine ausreichende andere Massnahme, namentlich der eigenen Vorsorge, der Vertretung von Gesetzes wegen oder von obligationenrechtlichen Möglichkeiten genügen.

² **Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Unterstützungsmassnahme, so hat sie den Nachweis zu erbringen, dass diese geeignet, erforderlich und zumutbar ist.**

HSLU 11. September 2026

Seite 11

11

Vorschlag für eine Revision ESR: allgemeine Bestimmungen II

Art. 390 nZGB: Voraussetzungen

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person **aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung und damit verbundener massgeblicher Einschränkung der Willensbildungs- oder Willensumsetzungsfähigkeit in wesentlichen Lebensbereichen nicht mehr ausreichend selbstbestimmt zu handeln vermag.**

² **Die betroffene Person muss im betreffenden Lebensbereich nicht urteilsunfähig sein; gegen den Willen einer urteilsfähigen Person kann keine Beistandschaft angeordnet werden.**

³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

HSLU 11. September 2026

Seite 12

12

Vorschlag für eine Revision ESR: Beistandschaft

Art. 394 nZGB: Vertretungsbeistandschaft

¹ Die Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn unter Beachtung der Voraussetzungen, der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit ein Vertretungsbedürfnis besteht.

² Die Handlungsfähigkeit wird trotz Vertretung nicht eingeschränkt. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beiständin oder des Beistandes anrechnen oder gefallen lassen.

³ Der Beistand oder die Beiständin handelt gemäss dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person nach Art. 406 ZGB. (Optional: Das vertretungsweise abgeschlossene Rechtsgeschäft ist nur gültig, wenn dies dem Willen der betroffenen Person nach Art. 406 ZGB entspricht).

13

Vorschlag für eine Revision ESR: Mandatsführung I

Art. 406 nZGB: Titel: Pflicht des Beistandes und der Beiständin: Unterstützung zur Teilhabe

¹ Der Beistand oder die Beiständin sichert die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte der betroffenen Person in Bereichen, in denen diese aufgrund der Einschränkung der Willensbildungs- oder -umsetzungsfähigkeit nicht ausreichend selbstbestimmt zu handeln vermag, nach den Grundsätzen von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB nach deren Willen, Präferenzen und bestmöglicher Interpretation derselben.

² Der Wille, die Präferenzen und die bestmögliche Interpretation von Willen und Präferenzen sind für den Beistand oder die Beiständin massgebend. Ausnahmsweise hat er oder sie dem Willen und den Präferenzen der verbeiständeten Person oder der bestmöglichen Interpretation des Willens und der Präferenzen nicht zu entsprechen, soweit

- die Umsetzung des Willens oder der Präferenzen rechtswidrig oder ausnahmsweise unzumutbar wäre; oder
- aus der Sicht der betroffenen Person Schutzpflichten des Staates bestehen, welche deren Willen und Präferenzen eindeutig überwiegen, die betroffene Person sich dadurch erheblich gefährden würde und diese gleichzeitig die Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder ihrer Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

³ Diese Bestimmungen gelten für die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr in gleicher Weise.

14

Vorschlag für eine Revision ESR: Mandatsführung II

Art. 413 Abs. 1 nZGB: Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Der Beistand oder die Beiständin **ist selbstverantwortlich Tätiger oder Tätige mit eigenem Wirkungskreis. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei ihrem oder seinem Handeln aus dem Innenverhältnis.** Sie oder er hat darüber hinaus **sinngemäss** die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach Bestimmungen des Obligationenrechts.

Quelle der Revisionsvorschläge: Rosch, Gutachten EBG Teil 2, S. 84 ff. auf: [https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/orZYJ9IFXIIQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenenschutzrecht%20\(Teil%20II\).pdf](https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/orZYJ9IFXIIQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenenschutzrecht%20(Teil%20II).pdf)



Gutachten «Umfassende Beistandschaft»

1. Nach dem **Art. 413 Abs. 1 nZGB** ist der Beistand selbst verantwortlich tätig und hat die Sorgfaltspflicht, die sich aus dem Innenverhältnis ergibt. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei ihrem oder seinem Handeln aus dem Innenverhältnis. Sie oder er hat darüber hinaus sinngemäss die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach Bestimmungen des Obligationenrechts.

Teil I

1. Der Beistand ist selbst verantwortlich tätig und hat die Sorgfaltspflicht, die sich aus dem Innenverhältnis ergibt. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei ihrem oder seinem Handeln aus dem Innenverhältnis. Sie oder er hat darüber hinaus sinngemäss die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach Bestimmungen des Obligationenrechts.

Teil II

1. Der Beistand ist selbst verantwortlich tätig und hat die Sorgfaltspflicht, die sich aus dem Innenverhältnis ergibt. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei ihrem oder seinem Handeln aus dem Innenverhältnis. Sie oder er hat darüber hinaus sinngemäss die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach Bestimmungen des Obligationenrechts.

ite 15

Herzlichen Dank für den Austausch!

